RECHTSANWÄLTE
ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER

ASVÖ
Allgemeiner Sportverband
OBERÖSTERREICH

EU Datenschutz Grundverordnung

Neue Pflichten auch für Vereine

Mag. Albrecht Zauner

IKTUS IT
AUDITS GMBH

Mag. Albrecht Zauner

IKTUS IT AUDITS GMBH

Jahrgang 1968, Rechtsanwalt seit 1.1.1998

Rechtsanwälte Zauner Mühlböck & Partner

verpunkte u.a. Datenschutz, Arbeitsrecht, Vereinsrecht

4020 Linz Graben 21
0732 / 77 35 35

a.zauner@z-m.at

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Normative Grundlagen 1

IKTUS IT AUDITS GMBH

- Grundrechte (im Verfassungsrang):
  - EMRK: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
  - EU-Grundrechts-Charta: Recht auf Datenschutz
  - für Ö: Grundrecht auf Datenschutz
- In EU: Datenschutz-Grundverordnung – VO (EU) 2016/679
  - „in Kraft" bereits seit Mai 2016
  - „gültig" (d.h. anwendbar) ab 25.5.2018
  - gleichzeitig Aufhebung der Datenschutz-RL 95/46/EG
- In Ö bisher: Datenschutzgesetz 2000 – BGBl I 165/1999 in der geltenden Fassung
- In Ö neu: Datenschutzgesetz 2018 („DS-Anpassungsgesetzes" BGBl I 120/2017)
  - Novellierungen des DSG 2000 treten mit 25.5.2018 in Kraft
  - Teilweise von DS-GVO abweichende Sonderregeln

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Normative Grundlagen 2

Grundrecht auf Datenschutz (Verfassungsbestimmung):

- Art I § 1 Datenschutzgesetz 2000 (inhaltsgleich mit § 1 DSG 2018): *„Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht."*

Paradigmenwechsel im Datenschutzrecht

IKTUS IT AUDITS GMBH

- **Bisher** (gemäß DSG 2000):
  - Im wesentlichen bloße Meldepflichten an DS-Behörde (einmalig bei Aufnahme der Datenverarbeitung)
  - Bei Zuwiderhandlung: (geringe) Verwaltungsstrafen bis € 25.000,00
  - Zuständigkeit für Strafen: dezentral bei Bezirksverwaltungsbehörde (BH / Magistrat)
  - Faktisch nur im Fall einer Anzeige von dritter Seite
- **In Zukunft** (ab 25.5.2018 gemäß DSGVO bzw. DSG 2018):
  - Gesetzliche Verpflichtung zur Datensicherheit
  - Eigenverantwortliche und laufende Überprüfungs-, Dokumentations-, Auskunfts- und Kontrollpflichten (bei jeder Datenverarbeitung iSd DSGVO)
  - (Massive) Strafen bis € 20 Mio bzw. 4% des Konzernumsatzes
  - Zuständigkeit: (zentrale) Datenschutzbehörde (kein Gericht!)
  - Proaktive behördliche Ermittlungs- und Strafmaßnahmen?
  - (verstärkt) UWG-Ansprüche durch Mitbewerber?

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Anwendungsbereich DSGVO

IKTUS IT AUDITS GMBH

- VO zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Bei (auch nur teilweise) automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten
- Auch bei nicht-automatisierter Verarbeitung, wenn (geplante) Speicherung bzw. Ablage in einem Dateisystem (z.B. alphabetische Karteikarten)
- Für jede Verarbeitung (auch bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU), die im Rahmen einer EU-Niederlassung oder betreffend EU-Bürger erfolgt
- Gilt auch für nicht-unternehmerisch tätige Institutionen und Rechtsträger (Behörden, Kammern, Vereine, …)
- Gilt insbesondere nicht für:
  - Strafverfolgungsbehörden
  - ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Umsetzung in Österreich

- Datenschutz-Anpassungsgesetz BGBL I 120/2017
- Novellierung des DSG 2000 (neu: „DSG 2018“) tritt mit 25.5.2018 in Kraft

- **Handlungsspielraum** durch zahlreiche Öffnungsklauseln in DSGVO zum Teil genutzt
- Keine formelle Erweiterung des Schutzbereiches der EU-DSGVO auf juristische Personen > aber: personenbezogene Daten jur. Personen unverändert vom Schutzbereich des (öst.) DSG umfasst
  - Sonderregeln für Sicherheitspolizei und Justiz
  - Arbeitsrecht: Sonderregelungen nur im Bereich des Arbeitsverfassungsgesetzes

    > im Individualarbeitsrecht (DG – DN) volle Anwendbarkeit der DSGVO

  - Einwilligung bei Minderjährigen bereits ab 14 Jahre (ohne gesetzl. Vertreter) - unterschiedliche Altersgrenzen in jedem EU-Land denkbar
  - Keine Einschränkungen oder Erweiterung bei sensiblen Daten

Wichtige Begriffsbestimmungen

- **Betroffener**

  ist jede (nat. oder jurist.) Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- **Verantwortlicher** (bisher: „Auftraggeber“)
  ist jene natürliche oder juristische Person, welche die Entscheidung über Zweck und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten trifft.

- **Auftragsverarbeiter** (bisher: „Dienstleister“)
  ist, wer im Auftrag des Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeitet.

Begriffsbestimmungen - Rechtsbeziehungen des Verantwortlichen

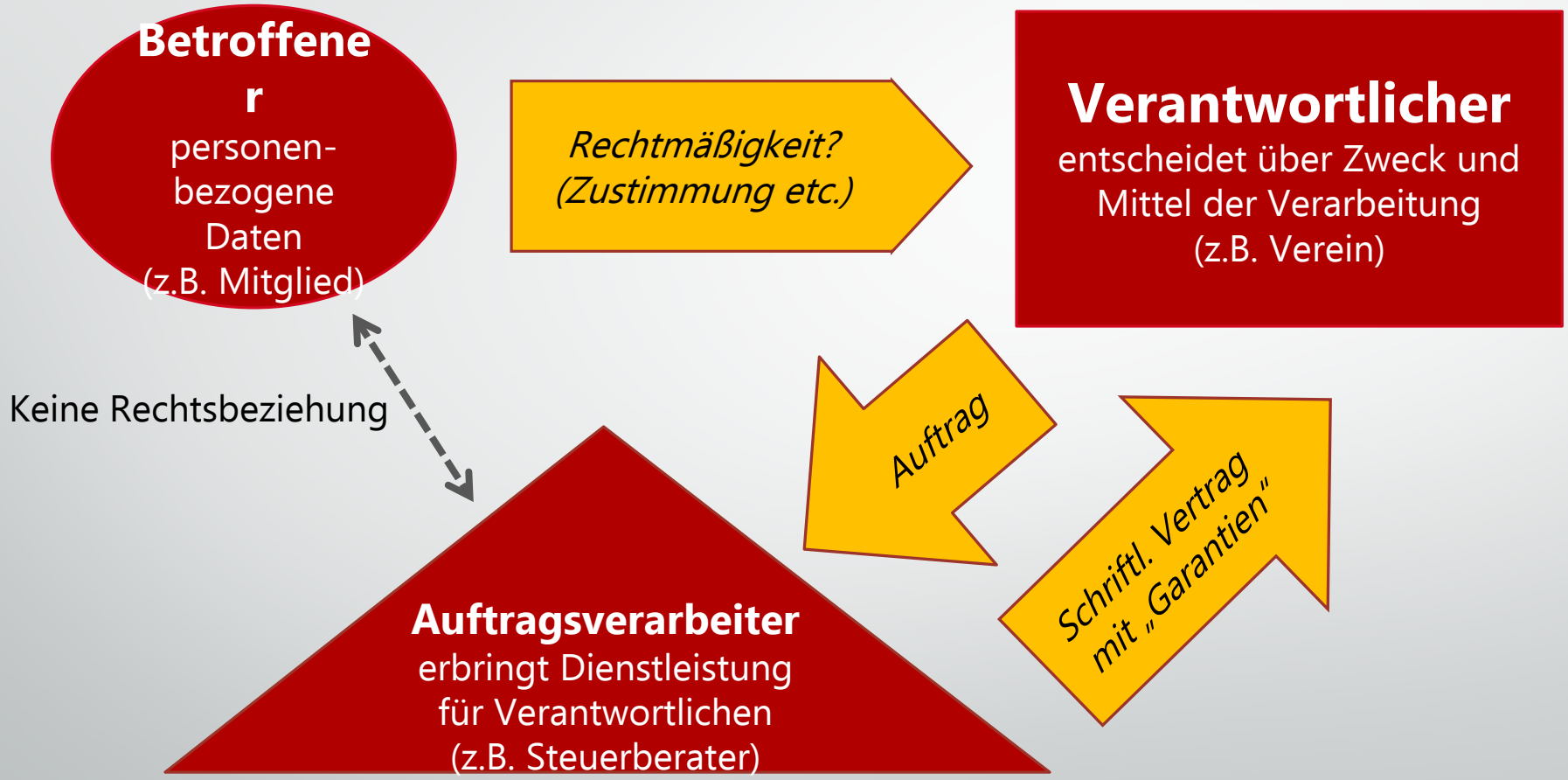

Definition: „personenbezogene Daten“

- … sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.
  - Bestimmt: Vor-, Nachnamen, Geburtsdatum , ..
  - Bestimmbar: Sozial-Versicherungsnummer, Kundennummer , ..
  - Indirekt personenbezogen: verschlüsselte Daten (pseudonymisiert),
- Dazu zählen u.a. Kennnummer, Standortdaten, Online-Kennung , dynamische IP-Adressen, oder besondere Merkmale, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind,
- ErwG 26: Zu berücksichtigen sind „alle Mittel, die von den Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die Person direkt oder indirekt zu identifizieren“.
- Aber bei „allgemeiner Verfügbarkeit“: Kein Geheimhaltungsinteresse (z.B. Daten aus Telefonbuch, Vereinsregister, Firmenbuch etc.)

Sensible Daten (besondere Kategorien)

- Besonderen Kategorien von personenbezogene Daten sind Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Definition: „Verarbeitung“

IKTUS IT AUDITS GMBH

….. dazu gehören u.a.:

- ermitteln, erfassen
- eingeben, speichern
- öffnen, lesen
- verändern
- verknüpfen
- vervielfältigen
- sperren, löschen, vernichten
- übermitteln …….. von Daten

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Grenzüberschreitende Verarbeitung

IKTUS IT AUDITS GMBH

- Eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeit von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedsstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist,

  oder

- eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der EU erfolgt, die jedoch erheblich Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann.

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Grundsätze der Verarbeitung

- Bei jeder Verarbeitung sind folgende Grundsätze einzuhalten:
  - Grundsatz der Rechtmäßigkeit
  - Nach Treu und Glauben
  - Grundsatz der Transparenz
  - Grundsatz der Zweckbindung
  - Grundsatz der Datenminimierung
  - Grundsatz der sachlichen Richtigkeit und Aktualität
  - Grundsatz der Datensicherheit (Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit)
- Es besteht eine Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen bei Verletzung dieser Grundsätze (Strafe durch Behörde und Schadenersatzpflicht gegenüber Betroffenem).

Rechtmäßigkeit – Mögliche Alternativen

IKTUS IT AUDITS GMBH

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung verlangt eine der folgenden Alternativen:

- **Einwilligung** des Betroffenen (jederzeit widerrufbar!)
- Für **Erfüllung eines Vertrags** notwendig
- Zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung**
- Zum Schutz **lebenswichtiger Interessen** des Betroffenen oder einer anderen natürlichen Person
- Bei Wahrnehmung einer Aufgabe **im öffentlichen Interesse**
- **Berechtigte Interessen** des Verarbeiters und **keine überwiegenden Interessen** des Betroffenen

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Rechtmäßigkeit - Einwilligung

IKTUS IT AUDITS GMBH

Voraussetzung für Einwilligung:

- Eindeutige Willensbekundung > wäre auch schlüssig möglich; aber:
- **Nachweispflicht** für Verantwortlichen
- bei Minderjährigen: Einwilligung des Erziehungsberechtigten,
- **freiwillig**
- Für **bestimmten** (konkret angegebenen) Fall
- Auf „**informierte**“ Weise und **unmissverständlich**
- Jederzeit **widerrufbar**
- Keine nicht im Zusammenhang stehenden Bedingungen zulässig (**Kopplungsverbot**) z.B. die Leistung des Unternehmers wird nur angeboten, wenn auch die Zustimmung zur Newslette-Zusendung erfolgt.

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Rechtmäßigkeit – Erfüllung eines Vertrags bzw. rechtlicher Pflichten

IKTUS IT AUDITS GMBH

Für **Erfüllung eines Vertrags** notwendig:

- Alle Angaben zur Individualisierung, zur Kontaktaufnahme, zur Leistungserbringung an den Kunden und (allenfalls) zur gerichtlichen Rechtsdurchsetzung (in der Regel: Vor-, Nachname, Wohnanschrift, Emailadresse, Beruf, Geburtsdatum, …)
- Mit beidseitiger Vertragserfüllung fällt dieser Zweck (und damit die Rechtmäßigkeit) weg! > Löschungsverpflichtung
- Eventuell weiterhin Rechtmäßigkeit aus anderem Grund: z.B. bei Gewährleistungs- oder Garantiepflichten, Wartungsvertrag, Rückrufpflichten nach PHG, ….

Zur **Erfüllung rechtlicher (=gesetzlicher) Pflichten** notwendig:

- nach Maßgabe der Rechtsordnung des Verantwortlichen (nationale Rechtsordnung gemäß Sitz / Niederlassung des Unternehmers)
- Z.B.: wie oben oder *Rechnungslegungs-, Aufbewahrungspflichten nach Handels-, Steuerrecht (zwingende Rechnungsbestandteile etc.)*

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Zweckbindung

IKTUS IT AUDITS GMBH

- **Erhebung** der Daten ausschließlich für
  - festgelegten Zweck → ev. im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten dokumentiert
  - eindeutigen Zweck → Unklarheit sind zu Gunsten des Betroffenen auszulegen
  - legitimen Zweck → Beachtung zwingender Vorschriften (z.B. Kopplungsverbot)
- Weiterverarbeitung **mit Zweckänderung** nur
  - bei Einwilligung des Betroffenen (wenn kein anderer Rechtmäßigkeitsgrund vorliegt)
  - bei bestimmtem öffentlichen Interesse
  - oder bei Vereinbarkeit mit ursprünglichem Zweck (z.B. durch Verschlüsselung, Pseudonymisierung)

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Betroffenenrechte 1

- Transparente Information und Kommunikation
- **Informationsrecht**
- Auskunftsrecht
- Berichtigung
- Recht auf Löschung („Vergessen“)
- Datenübertragung
- Widerspruchsrecht
- Geltendmachung:
  - Direkt gegenüber Verantwortlichem
  - Beschwerde an Datenschutzbehörde
  - Ev. Klage auf Schadenersatz

Betroffenenrechte 2 - Informationsrecht

- Auch **ohne Verlangen** zu erfüllen!
- Bekanntgabe von
  - Kontaktdaten (des Verantwortlichen = Unternehmers),
  - Verarbeitungszweck,
  - berechtigte Interessen an der Verarbeitung,
  - Empfänger (ev. „Dritter“, dem die Daten offen gelegt werden),
  - Kriterien für Speicherdauer,
  - Belehrung über Beschwerderecht
- „Geschäftsverteilung“ im Sinne des Art 26 DS-GVO

Pflichten des Verantwortlichen 1

- Technische und organisatorische Maßnahmen
  - Je nach Art, Umfang, Umständen und Zweck der Verarbeitung
  - Sowie Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere von Datenschutzverletzungen
  - Sicherstellung und Nachweis für Einhaltung der DS-GVO
  - Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung
- Datenschutzfreundliche Maßnahmen
  - laufende Anpassungspflicht an Stand der Technik (je nach Schwere ev. Eingriffe und Höhe der Implementierungskosten)
  - Garantien für Rechtsschutz der Betroffenen
- Datenschutzfreundliche Voreinstellung
  - Betr. Datenumfang, Speicherfrist, Zugänglichkeit

Pflichten des Verantwortlichen 2

IKTUS IT AUDITS GMBH

- Erstellung einer „Geschäftsverteilung“
  - Bei mehreren „Verantwortlichen“ (*z.B. mehr als 1 GmbH-Geschäftsführer, Vereinsvorstand*)

  Tipp *zur Haftungsminimierung: Zentrierung (aller) datenschutzrechtlichen Pflichten bei einer Person*
  - Aufgaben / Verantwortung nicht an Dritte delegierbar
  - Transparenz-, Offenlegungspflicht
- Verzeichnis der Verarbeitungen erstellen (ersetzt bisherige DVR-Meldung) bei
  - Mehr als 250 Mitarbeiter (auch bei mehr als 250 Mitglieder?) oder
  - „Risiko“ (?) für Rechte und Freiheiten der Betroffenen durch die Verarbeitung oder
  - Verarbeitung nicht nur „gelegentlich“ oder
  - Verarbeitung sensibler Daten (*Arzt*)

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Pflichten des Verantwortlichen 3

IKTUS IT AUDITS GMBH

- Bei Verarbeitung durch „Dritten“ / Auftragsverarbeiter – Art 28 DS-GVO
  - Z.B.: Lohnverrechner, IT-Betreuer, Cloud-Services, Inkassobüro, …
  - Nur bei „Garantien“ für korrekte Verarbeitung zulässig (z.B. durch „Zertifizierung“ des Auftragsverarbeiters)
  - Keine Sub-Auftragsverarbeiter ohne Zustimmung des Verantwortlichen
  - Nur bei Abschluss einer schriftlichen „Auftragsverarbeiter-Vereinbarung“ mit Mindestinhalt gemäß Art 28 (3) DS-GVO.

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Pflichten des Verantwortlichen 4

IKTUS IT AUDITS GMBH

- bei **Datenschutzverletzung**
  - umfasst Verlust, Vernichtung, Veränderung oder (unbefugte) Offenlegung
  - Meldung an Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden ab Kenntnis (oder Begründung für Verzögerung)
  - bei hohem Risiko auch unverzügliche Benachrichtigung des Betroffenen, allenfalls auch öffentlich
  - Bis 25.5.2018: (sofortige) Information des Betroffenen ab Kenntnis tatsächlicher, schwerwiegender, unrechtmäßiger Verwendung bei drohendem Schaden (Ausnahme: geringfügiger Schaden und /oder unverhältnismäßiger Aufwand)
- Erstellen der **Datenschutz-Folgenabschätzung**
  - Bei hohem Risiko der Verarbeitung, insbesondere bei:
  - Systematischer und umfangreicher Bewertung persönlicher Aspekte („*Profiling*“)
  - Umfangreicher Verarbeitung sensibler Daten (*Krankenhaus*)
  - Systematische umfangreiche Überwachung öffentlicher Bereiche (*Video-Überwachung im öffentlichen Raum)*

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Pflichten des Verantwortlichen 5

IKTUS IT AUDITS GMBH

- Benennung einer **Kontaktperson**
  - Für alle Datenschutzangelegenheiten
  - Auch als Ansprechpartner der Behörde
- **Belehrung** der Mitarbeiter (Amtswalter?)
  - betrifft Dienstnehmer und dienstnehmerähnliche Personen (Freie Mitarbeiter, etc …)
  - über die geltenden „Übermittlungsanordnungen“ - § 6 Abs. 2 und 3 DSG
  - Und die Folgen deren Verletzung der Datenschutzbestimmungen
- Bei **bestrittener Richtigkeit** der Daten
  - im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens
  - Anbringung eines „Bestreitungsvermerks“

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Pflichten des Verantwortlichen 6

- Bestellung eines **Datenschutz-Beauftragten** notwendig
  - Bei Behörden und öffentliche Stellen
  - Wenn **Kerntätigkeit** des Verantwortlichen **systematische und umfangreiche Überwachung** von Betroffenen notwendig macht (*Tracking-Unternehmen; nicht bei Online-Shop*)
  - Wenn Kerntätigkeit **umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten** umfasst
  - Mögliche **Beurteilungskriterien**: absolute Anzahl der Betroffenen, Marktanteil, Menge der Daten und Datenarten, Dauer der Verarbeitungstätigkeit, geographische Ausdehnung der Betroffenen

Pflichten des Verantwortlichen 7

- **Datensicherheitsmaßnahmen** ergreifen, insbesondere betreffend
  - Zugangskontrollen
  - Datenträgerkontrolle
  - Speicherkontrolle
  - Benutzerkontrolle
  - Zugriffskontrolle
  - Übertragungskontrolle
  - Eingabekontrolle
  - Transportkontrolle
  - Wiederherstellung
  - Datenintegrität

Pflichten des Verantwortlichen 8

IKTUS IT AUDITS GMBH

- „Privacy by design“ / Datenschutz durch Technikgestaltung

  … greift den Grundgedanken auf, dass sich der Datenschutz am besten einhalten lässt, wenn er bereits bei Erarbeitung eines Datenverarbeitungsvorgangs technisch integriert ist. In anderen Worten: der Schutz personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO erfolgt durch das frühzeitige Ergreifen technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOMs) im Entwicklungsstadium.

- „Privacy by default“ / Datenschutzfreundliche Voreinstellung

  … bedeutet, dass die Werkeinstellungen datenschutzfreundlich zu gestalten sind. Nach dem Grundgedanken sollen insbesondere die Nutzer geschützt werden, die weniger technikaffin sind und z.B. dadurch nicht geneigt sind, die datenschutzrechtlichen Einstellungen ihren Wünschen entsprechend anzupassen. Dieser Gedanke steht hinter dem Begriff „Privacy Paradox“, wonach Nutzer grundsätzlich den Schutz ihrer Privatsphäre befürworten, aber nicht aktiv entsprechende Einstellungen vornehmen

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Der Datenschutzbeauftragte 1

IKTUS IT AUDITS GMBH

- … ist notwendig, wenn die **Kerntätigkeit** in Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke **eine umfangreiche, regelmäßige und systematische Überwachung** von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
- die Kerntätigkeit in der **umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ("sensible" Daten)** oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besteht.

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Der Datenschutzbeauftragte 2

IKTUS IT AUDITS GMBH

- Er hat beratende Funktion und umfassende Überwachungspflichten.
- Der DSB muss der Aufsichtsbehörde gemeldet werden.
- Er muss nicht nur für die Einhaltung sondern auch für die dafür erforderlichen Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter sorgen.
- Es bestehen gesetzliche Forderungen an seine Fachkunde und Zuverlässigkeit.
- Der DSB kann sowohl ein interner Mitarbeiter als auch ein extern beauftragtes Unternehmen sein.
- Die Geschäfts- bzw. Vereinsleitung hat in jedem Fall Mitwirkungs- und Informationspflichten.

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

IKTUS IT AUDITS GMBH

- Überwachung der Einhaltung der Datenschutz Grundverordnung.
- Berät und informiert die Geschäfts-/Vereinsleitung und Mitarbeiter
- Überwacht bei Bedarf die Durchführung der Risikoanalyse und Folgenabschätzung.
- Er ist die Schnittstelle zwischen Verantwortlichem/Verein und Datenschutzbehörde.

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Haftung

- Haftung wofür?
  - Strafen der Aufsichtsbehörde
  - Schadensersatzansprüche von Betroffenen (z.B. bei Verletzung von Berichtspflichten oder Offenlegungspflichten)
- Wer haftet?
  - „Verantwortlicher“ (= Rechtsträger, z.B. GmbH, Verein)
  - Für Strafen bei jur. Person: auch GmbH-Geschäftsführung bzw. AG-Vorstand persönlich; Analogie bei Verein für vertretungsbefugte Amtswalter?

Kritische Datenverarbeitungen in der Praxis

IKTUS IT AUDITS GMBH

- Löschungsfrist für Bewerberdaten
- Fotos von Mitarbeitern, Mitgliedern (Homepage, Werbebroschüre, ..)
- Physische oder technische Überwachung / Kontrollen / Zutrittssysteme
  - Fingerprint, Irisscanner, …
  - Videoaufzeichnung mit / ohne Speicherung
  - Fahrzeug-Flotten-Management (Digitach, GPS, …)
  - Computer-Zugang, -eingaben
  - Aufzeichnung der Internetnutzung
  - Firmen-Mobiltelefon
  - Smart-Meter

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Aufgaben-/Prüfliste für Vereine

IKTUS IT AUDITS GMBH

- „Geschäftsverteilung“ im Leitungsorgan und Ansprechperson für Datenschutz festlegen (und offenlegen)
- Zustimmungserklärung (wenn kein anderer Rechtmäßigkeitsgrund vorliegt) und Offenlegung bei Verarbeitung von personenbezogenen Daten,
  - Für Bewerber und Mitarbeiter (ev. in Dienstvertrag bzw. Dienstzettel aufnehmen?)
  - Für Mitglieder (spätestens bei Beitrittserklärung)
  - ausreichende Transparenz (konkrete Angabe der Datenarten!) bzw. Information (Belehrung über Widerspruchsrecht etc.)
- Verzeichnis der Verarbeitungsvorgänge erstellen
- Verträge mit Auftragsverarbeitern (Schriftform!)
  - Betrifft z.B. Steuerberater, Lohnverrechner, IT-Betreuer, Provider, … (auch Amtswalter?)
  - Mindestvertragsinhalt (vgl. § 48 (3) DSG 2018: Verschwiegenheitspflicht)
  - Auf (laufende) Einhaltung der DS-GVO überprüfen (Zertifizierung?)
- Erfüllung der Informations- und Offenlegungspflichten prüfen
- Datensicherheitsmaßnahmen festlegen und deren Einhaltung kontrollieren

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M

Mag. Albrecht Zauner

IKTUS IT AUDITS GMBH

Danke für die Aufmerksamkeit

Mag. Albrecht Zauner
Rechtsanwalt

4020 Linz Graben 21
0732 / 77 35 35

a.zauner@z-m.at
www.z-m.at

Z RECHTSANWÄLTE ZAUNER MÜHLBÖCK & PARTNER M